



Landgericht Göttingen

Geschäfts-Nr.:

11 T 4/10

9 XIV 154 B Amtsgericht Duderstadt

Göttingen, 30.09.2010

Ausfertigung

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend [REDACTED], geb. am [REDACTED],

ohne festen Wohnsitz, derzeit aufhältig in der Justizvollzugsanstalt Hannover,
Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover

Betroffene und Beschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

Geschäftszeichen: 2010/00749

weiterer Beteiligter:

Landkreis Göttingen - Ausländerbehörde -,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

Antragsteller und Beschwerdegegner

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen auf die Beschwerde vom 09.09.2010 gegen den Abschiebehaftschluss des Amtsgerichts Duderstadt vom 01.09.2010 am 30.09.2010 durch den Richter am Landgericht Beulshausen als Einzelrichter beschlossen:

- 1.) Der Abschiebehaftschluss des Amtsgerichts Duderstadt vom 01.09.2010 (Az. 9 XIV 154 B) wird aufgehoben.
- 2.) Der weitergehende im Rahmen der Beschwerde gestellte Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebehaftschluss wird zurückgewiesen.
- 3.) Die Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.
- 4.) Der Antrag des Antragstellers vom 01.09.2010 auf Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung der Betroffenen wird zurückgewiesen.
- 5.) Die Entscheidung ist sofort wirksam.
- 6.) Von der Erhebung von Gerichtskosten für die erste und zweite Instanz wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten der Betroffenen für die erste und zweite Instanz hat der Antragsteller zu tragen.
- 7.) Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Die am [REDACTED] in S [REDACTED] geborene Betroffene ist [REDACTED] Staatsangehörige.

Die Betroffene reiste bereits im April 2010 von Belgien aus kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne im Besitz eines erforderlichen Passes oder Passersatzes bzw. eines erforderlichen Aufenthaltstitels zu sein. Daraufhin erging eine Zurückschiebungsverfügung der Bundespolizeiinspektion in Aachen mit der auch eine Wiedereinreisesperre verhängt wurde. Am 31.08.2010 wurde die Betroffene in D [REDACTED] beobachtet, wie sie sich widerrechtlich auf einem Privatgrundstück aufhielt. Im Rahmen der Identitätsüberprüfung wurde durch die Polizei in D [REDACTED] festgestellt, dass die Betroffene im INPOL- System ausgeschrieben ist. Die Betroffene teilte mit, dass sie sich schon seit ca. 4 Wochen in Deutschland aufhalte und zuvor in K [REDACTED] gewesen sei. Die Polizei D [REDACTED] leitete sodann ein Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz ein und der Antragsteller stellte am 01.09.2010 beim Amtsgericht D [REDACTED] einen Antrag auf Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung der Betroffenen. Das Amtsgericht D [REDACTED] erließ daraufhin nach Anhörung der Betroffenen am 01.09.2010 einen Abschiebehafthabschluss. Die Betroffene wurde sodann in die JVA Hannover verbracht. Mit Schriftsatz vom 09.09.2010, eingegangen beim Amtsgericht Duderstadt am selben Tag, legte der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen gegen den Abschiebehafthabschluss Beschwerde ein. Das Amtsgericht Duderstadt hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Beschwerdegericht vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 24.09.2010, eingegangen beim Landgericht Göttingen am 26.09.2010, hat der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen die Beschwerde begründet. Der Antragsteller erhielt Gelegenheit zur Beschwerdebegründung Stellung zu nehmen.

Die Betroffene wurde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens am 30.09.2010 persönlich angehört. Die Akten des Antragstellers zum Zeichen 033932 100427020375 sind beigezogen worden und eingesehen worden.

II.

1.

Die Beschwerde vom 09.09.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Duderstadt vom 01.09.2010 ist zulässig und begründet.

a)

Die Beschwerde ist zulässig, weil sie nach § 58 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 429 FamFG statthaft ist und auch form- und fristgerecht eingelegt worden ist.

b)

Die Beschwerde ist auch begründet.

Der Abschiebehaftbeschluss des Amtsgerichts Duderstadt vom 01.09.2010 war aufzuheben, weil die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht vorgelegen haben.

Denn die Haft zur Sicherung der Abschiebung darf nur dann angeordnet werden, wenn die beabsichtigte Abschiebung grundsätzlich zulässig wäre. Dies war vorliegend aber nicht der Fall, weil das nach § 72 Abs. 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Göttingen zur Abschiebung der Betroffenen bei Erlass des Abschiebehaftbeschlusses durch das Amtsgericht Duderstadt nicht vorgelegen hat.

In den Fällen, in denen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist, führt das Fehlen des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu, dass die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung ausscheidet. Auch sei es insoweit unerheblich, ob das Einvernehmen zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 18.08.2010, Az. V ZB 211/10). Ein solcher Fall liegt hier vor. Gegen die Betroffene ist von der Polizei D [REDACTED] am 01.09.2010 ein Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen § 95 des Aufenthaltsgesetzes eingeleitet worden, das nunmehr bei der Staatsanwaltschaft Göttingen unter dem Aktenzeichen 44

geführt wird. Ausweislich der beiden Schreiben des Antragstellers vom 28.09.2010 an das Gericht und die Staatsanwaltschaft Göttingen lag ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Göttingen zum Zeitpunkt des Erlasses des Abschiebehaftbeschlusses durch das Amtsgericht Duderstadt nicht vor. Offensichtlich ist von der Staatsanwaltschaft Göttingen für vergleichbare Fälle, wie dem vorliegenden, auch nicht schon im Voraus ein generelles Einvernehmen erteilt worden. Denn andernfalls hätte es nicht des Schreibens des Antragstellers an die Staatsanwaltschaft Göttingen vom 28.09.2010 bedurft. Im Übrigen hat auch die Bundespolizei in Aachen unter dem 28.04.2010 gegen die Betroffene ein Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen § 95 des Aufenthaltsgesetzes eingeleitet. Auch insoweit hat der Antragsteller bisher kein Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Der weitergehende Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebehaft, war zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen des § 62 FamFG nicht vorliegen. Denn die angefochtene Entscheidung hat sich in der Hauptsache nicht erledigt. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn die Inhaftierung während des Beschwerdeverfahrens und vor Entscheidung über die Beschwerde beendet worden wäre.

Da der Abschiebehaftbeschluss des Amtsgerichts Duderstadt vom 01.09.2010 aufgehoben worden ist, ist die Betroffene unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Da das Beschwerdegericht nach § 69 Abs. 1 Satz 1 FamFG in der Sache selbst zu entscheiden hat und die Haft nicht angeordnet werden durfte, war der Antrag des Antragstellers vom 01.09.2010 auf Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung zurückzuweisen. Insoweit wird auf die obige Begründung Bezug genommen.

2.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit folgt aus § 422 Abs. 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 69 Abs. 3 FamFG i.V.m. §§ 81, 430 FamFG. Dabei war zu berücksichtigen, dass über den Feststellungsantrag letztlich immanent im Rahmen der Aufhebung des Abschiebehafbeschlusses entschieden worden ist und der Feststellungsantrag insoweit keinen eigenen weitergehenden Verfahrenswert hat.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 128 c KostO i.V.m. § 30 Abs. 2 KostO.

3.

Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde kam nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG nicht vorliegen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist war nicht zu erteilen, da die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung vorliegend nicht statthaft ist, weil mit dem vorliegenden Beschluss keine freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet wird (vgl. § 70 Abs. 3 Nr. 3, Satz 3 FamFG).

Beulshausen


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

